



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Herr Nationalrat
Hans Grunder
Schlossmattstrasse 55
3415 Rüegsauschachen

Bern, 14. Februar 2019

18.077 n Raumplanungsgesetz Teilrevision 2 – Eintretensdebatte / Sitzung der UREK-N vom 18./19. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Nationalrat Grunder

Am **18./19. Februar 2019** werden Sie anlässlich **UREK-N Sitzung** obenerwähntes Geschäft behandeln. Nachdem die Botschaft zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes in den Fach- und Leitungsgremien unseres Verbandes diskutiert worden ist, erlauben wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass unser Verband **das Eintreten auf diese Vorlage ablehnt**. Die wichtigsten Gründe lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der Bedarf nach einer Revision ist fraglich

Nach unserer Überzeugung soll eine Gesetzesrevision einen klaren Mehrwert schaffen. Andernfalls ist eher darauf zu verzichten. Der aus der Vorlage resultierende Mehrwert ist fraglich. Da die Vorlage in der Vernehmlassung auf Widerstand stiess wurde sie «entschlackt» und konzentriert sich auf das **Bauen ausserhalb der Bauzonen**. Diese Vorschriften werden neu strukturiert, indem eine deutlich grössere Anzahl (Art. 24 – 24e, heutiges RPG / Art 23a – 23i E-RPG) geschaffen wird. Ob diese **Neustrukturierung gewinnbringend ist, ist zu hinterfragen**. Insbesondere da die Kantone schon heute verpflichtet sind, standort-gebundene Nutzungen ausserhalb der Bauzonen in ihren Planungen festzulegen (Planungspflicht). Es bestehen Zweifel, ob aus der Vorlage wirklich ein Mehrwert resultiert, oder ob nicht primär Konfusion geschaffen wird.

2. Die Botschaft wirft mehr Fragen auf als sie Antworten gibt

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung Sommer 2017 wurde von mehreren Seiten darauf hingewiesen, dass bei vielen Sachfragen **Klärungsbedarf** besteht. Diese Wissenslücken bestehen weiterhin - obwohl die entsprechende Botschaft am 31. Oktober 2018 dem Parlament unterbreitet worden ist. Dabei stehen nach unserem Ermessen die folgenden Fragen im Zentrum:

- **Temporäre – dauerhafte Bodennutzung:** Art. 5, RPG unterscheidet im Zusammenhang mit dem finanziellen Ausgleich von Planungsvorteilen zwischen temporären und dauerhaften Vorteilen, indem die Kantone im Rahmen einer Minimallösung ausschliesslich für dauerhafte Planungsvorteile einen finanziellen Ausgleich vorzusehen haben. Die Botschaft lässt es offen, wie die Unterscheidung zwischen **dauerhafter und temporärer Nutzung** des Bodens beispielsweise in das Festlegen von Kompensationsmassnahmen einfliesst.
- **Planungs- und Kompensationsansatz: Die Wirkungsweise** des vorgeschlagenen Planungs- und Kompensationsansatzes **wirft** vor allem hinsichtlich der vorgeschlagenen «Aufbesserungsmassnahme» **Fragen auf**. Vor allem ist es aus unserer Sicht fraglich, ob im Zusammenhang mit dem Bauen ausserhalb der Bauzonen in jedem Fall genügend Kompensationsfläche zur Verfügung steht, wie der Bedarf der zu kompensierenden Fläche berechnet wird und was passiert, wenn der Flächenbedarf für eine Nutzung bestimmt ist, welche einen direkten Zusammenhang mit der standortgebundenen Nutzung des Grundstückes besitzt oder wenn einfach nicht genügend Kompensationsfläche zur Verfügung steht.
- **Zusammenspiel Bund – Kantone / Prinzip der Subsidiarität:** Das angestrebte Zusammenspiel von Bund und Kantone **ist nicht nachvollziehbar**. Es ist beispielsweise unklar, welche Genehmigungsanforderungen der Bund zukünftig im Zusammenhang mit dem Planungsansatz an die Kantone für die Richtplanfestlegungen stellen wird (Art. 8c und Art. 8d). Weiter sollte mit dem Eintreten zumindest zugewartet werden, bis dass die vom ARE und der BPUK in Auftrag gegebene Umsetzungsstudie der ETH Zürich vorliegt und seitens der Verbände dazu Stellung genommen werden konnte. Es scheint fraglich, ob die Vorlage in allen Bereichen auf dem in Art. 5a, BV hinterlegtem Prinzip der Subsidiarität basiert.

3. Die Vorlage kommt für die Wirtschaft und die Kantone zur Unzeit

Für die Wirtschaft ist es wichtig, dass die Kantone die Umsetzung der RPG – Revision 1 fokussieren, um diesbezüglich möglichst bald über stabile und vorhersehbare Rahmenbedingungen verfügen zu können. Die Revision 2 fordert die Kantone erneut. Es ist schwer einzuschätzen, wie die Kantone zusätzlich zur RPG, Revision 1 die RPG, Revision 2 in einer Form gewährleisten können, dass **die Unternehmen nicht mit zu viel Unsicherheiten und Verzögerungen konfrontiert sind**. Kritisch festzustellen ist, dass die Kantone heute kaum genügend Raumplanungsfachleute stellen können. Die Folge dieses Engpasses wäre, dass die zuständigen Amtsstellen **den Anspruch der Wirtschaft nach stabilen Rahmenbedingungen und zügigen Bewilligungsverfahren kaum werden einlösen können**. Genau dies braucht aber unsere Industrie dringend, um international wettbewerbsfähig zu bleiben.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FSKB


André Renggli
Präsident


Martin Weder
Direktor